

Antrag zur Teilnahme am "Begleiteten Fahren ab 17"

Angaben der Begleitperson

Antragsteller/in

Familienname:	Vorname(n):
Geburtsname:	Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit:	Geburtsort:
Titel:	Ordens- oder Künstlername:
Anschrift: Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d	Telefonnummer (freiwillig) :
E-mail-Adresse (freiwillig) :	

Begleitperson:

Name, Vorname	geboren am	
Anschrift: Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort		
Führerschein der Klasse/n	ausgestellt am	durch (Behörde)

(Kopie Führerschein u. Personalausweis Vorder- und Rückseite ist beigelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den/die oben angegebene/n Antragsteller/in zur Teilnahme am "Begleiteten Fahren ab 17"
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein oder einer entsprechenden deutschen, einer EU / EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein, die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) genannten berauschenden Mittel steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des StVG genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis zum Datenschutz:

Ohne Ihre Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Rechtsgrundlagen sind das Straßenverkehrsgesetz und die Fahrerlaubnisverordnung unter Berücksichtigung der DSGVO. Das Erfassen, Speichern und Verarbeiten der nach diesem Formular erhobenen personenbezogenen Einzelangaben (Daten) ist nach §§ 48ff. StVG notwendig. Eine Datenbeschreibung zu der automatisierten Verarbeitung der Daten kann in der Fahrerlaubnisbehörde und beim Datenschutzbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark eingesehen werden.

Datum:

Unterschrift Begleitperson